

## Beamtenrechtliche Regelungen

Die Gewährung von Sonderurlaub bzw. Dienstbefreiung ist über die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV) geregelt. Nach §33(1) Satz 10 und 11 ist Sonderurlaub bei Erkrankung eines Kindes, das nach ärztlichem Attest der Pflege bedarf, möglich, wenn nicht dienstliche Gründe entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass eine andere im Haushalt lebende Person für die Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Neu ist seit 01.01.2024, dass die Dauer des Anspruchs unabhängig von der Höhe der Besoldung besteht.

## Regelungen für Tarifbeschäftigte

Für Tarifbeschäftigte gilt das Arbeitsrecht und hier insbesondere der TV-L (§29(1e)).

Bei Erkrankung eines Kindes, das nach ärztlichem Attest der Pflege bedarf, besteht die Möglichkeit der Freistellung. Voraussetzung ist, dass eine andere im Haushalt lebende Person für die Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Gesetzlich krankenversicherte Angestellte haben nach §45 SGB-V einen über den TV-L hinausgehenden Anspruch, erhalten dann aber in der Freistellungszeit Kinderkrankengeld von der GKV statt Gehalt.

Die Ansprüche sind für tarifbeschäftigte und verbeamtete Lehrkräfte unterschiedlich:

### 1. Tarifbeschäftigte, GKV-versichert

- |  |  |
|--|--|
| a) Kind unter 12 Jahre, GKV-versichert<br>bei mehreren Kindern | <b>15 Arbeitstage</b> (seit 01.01.2024)<br>höchstens <b>35 Arbeitstage</b> |
| b) Wie bei a), aber alleinerziehend<br>bei mehreren Kindern    | <b>30 Arbeitstage</b> (seit 01.01.2024)<br>höchstens <b>70 Arbeitstage</b> |

### 2. Tarifbeschäftigte, nicht GKV-versichert

Kind unter 12 Jahren **4 Arbeitstage**

### 3. Beamt\*innen

- |   |  |
|---|--|
| a) Kind unter 12 Jahren<br>bei mehreren Kindern             | <b>13 Arbeitstage</b> (seit 01.01.2024)<br>höchstens <b>30 Arbeitstage</b> |
| b) Wie bei a), aber alleinerziehend<br>bei mehreren Kindern | <b>26 Arbeitstage</b> (seit 01.01.2024)<br>höchstens <b>60 Arbeitstage</b> |

Ist das kranke Kind behindert und auf Hilfe angewiesen, so gelten alle diese Regelungen auch über das 12. Lebensjahr hinaus. Auf Hilfe angewiesen ist ein Kind, wenn bei seiner Lebensführung Hilfe erforderlich wird, zum Beispiel bei der Ernährung, Körperpflege oder seelischen Betreuung. Dabei muss keine Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung vorliegen.

Die Erkrankung des Kindes muss mit Attest belegt werden. Zu den Kindern zählen jeweils leibliche (eheliche und nichteheliche) und angenommene Kinder, Stiefkinder sowie Kinder in Vollzeit- oder Adoptionspflege.

## NEU: Begleitung von Kindern oder Angehörigen mit Behinderung bei einer stationären Krankenhausbehandlung

Mit Blick auf entsprechende sozialversicherungsrechtliche Regelungen wird mit der Einfügung des §33(6) in die FrUrlV ein neuer Sonderurlaubstatbestand zur Begleitung von Kindern oder Angehörigen mit Behinderung bei einer stationären Krankenhausbehandlung geschaffen. Anders als für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer\*innen besteht dieser Anspruch bei Beamt\*innen nicht unbegrenzt, sondern ist auf maximal 5 Tage pro Jahr beschränkt. Die Landesregierung begründet diese Einschränkung mit dem Grundsatz der vollen Dienstleistungspflicht der Beamt\*innen.

### Noch Fragen?

**Wenden Sie sich an ein GEW-Mitglied im Personalrat!**

**Für Sie im  
Bezirkspersonalrat  
Gymnasium und WBK:**

**Andrea Belke**

0228 42 22 960

[andrea.belke@gew-nrw.de](mailto:andrea.belke@gew-nrw.de)

**Dr. Alexander Fladerer**

0221 430 56 33

[alexander.fladerer@gew-nrw.de](mailto:alexander.fladerer@gew-nrw.de)

**Myriam Welter**

0241 70 19 20 10

[myriam.welter@gew-nrw.de](mailto:myriam.welter@gew-nrw.de)

**Heribert Schmitt**

02205 89 53 17

[heribert.schmitt@gew-nrw.de](mailto:heribert.schmitt@gew-nrw.de)

**Heike Wichmann**

0221 42 23 54

[heike.wichmann@gew-nrw.de](mailto:heike.wichmann@gew-nrw.de)

**Andreas Haenlein**

0175 6523022

[andreas.haenlein@gew-nrw.de](mailto:andreas.haenlein@gew-nrw.de)

**Thorsten de Jong**

0157 77 81 19 99

[thorsten.de.jong@gew-nrw.de](mailto:thorsten.de.jong@gew-nrw.de)

**Dr. Bettina Mosbach**

0228 96100 642

[bettina.mosbach@gew-nrw.de](mailto:bettina.mosbach@gew-nrw.de)

**Ersatzmitglied:**

**Michael Odinius**

0221 4758 713

[michael.odinius@gew-nrw.de](mailto:michael.odinius@gew-nrw.de)

**Im Hauptpersonalrat:**

**Heribert Schmitt**

02205 89 53 17

[heribert.schmitt@gew-nrw.de](mailto:heribert.schmitt@gew-nrw.de)

**[www.gew-nrw.de](http://www.gew-nrw.de)**